



**VII.** Der Abstellplatz wurde von dem Vermieter mit einer beidseitigen, auf den Boden angebrachten Leitlinie versehen, die nicht überfahren werden darf.

Zur Kennzeichnung des Abstellplatzes wird die Nummerierung des Platzes auf Kosten des Mieters am Kopfende des Platzes aufgemalt.

**VIII.** Der Mieter hat den Mietgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und dafür zu sorgen, dass keinerlei Treibstoff, Öl oder Batterieflüssigkeit aus dem PKW austritt. Er haftet für alle Schäden, die durch eine Vertrags- oder zweckwidrige bzw. unsachgemäße Verwendung am Abstellplatz entstehen und hat diese sofort auf seine Kosten zu beheben. Der Vermieter ist zur Ersatzvornahme berechtigt, wenn der Mieter seiner Instandhaltungspflicht nicht nachkommt. Es ist nicht gestattet, auf dem Abstellplatz Reparaturen, Ölwechsel oder sonstige Arbeiten am Kraftfahrzeug vorzunehmen. Das Waschen des PKW ist dort ebenfalls nicht gestattet.

**IX.** Jede Zweckwidrige Verwendung des Abstellplatzes (z.B. das Ablagern div. Gegenstände, etc.) das Abstellen anderer, nicht als PKW zu bezeichnende Fahrzeuge, eines offenbar betriebsunfähigen oder polizeilich zugelassenen PKW sowie eines auf Wechselkennzeichen zugelassenen PKW ohne Kennzeichen ist nicht gestattet. Weiters ist jede Untervermietung bzw. jede entgeltliche Überlassung des Abstellplatzes an Dritte verboten.

**X.** Der Vermieter ist nicht verpflichtet, den Abstellplatz bzw. dessen Zufahrt rein zu halten, die Schneeräumung vorzunehmen oder den Parkplatz bzw. dessen Zufahrt bei Glatteis zu bestreuen. Dies ist Pflicht des Mieters. Der Vermieter lehnt bei Unfällen auf dem Abstellplatz bzw. dessen Zufahrt jegliche Haftung ab.

**XI.** Dieses Mietverhältnis unterliegt nicht dem Mietrechtsgesetz und seinen Kündigungsschutzbestimmungen, derzeit §§ 30 ff MRG. Beide Teile sind daher berechtigt, das Mietverhältnis ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zu einem Monatsletzten aufzukündigen, sofern es nicht ohnehin durch Fristablauf beendet wird.

**XII.** Sollte das Mietrecht hinsichtlich des Abstellplatzes durch einen Dritten nicht beachtet werden, so obliegt es dem Mieter, gegen diese Besitzstörung vorzugehen. Keinesfalls ist der Vermieter verpflichtet, für den Mieter in dieser Hinsicht tätig zu werden.

**XIII.** Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt Zug um Zug gegen Vorausleistung aller vereinbarten Zahlungen samt Finanzamtsgebühren. Die Bezahlung aller Beträge und die Vorlage der Quittung ist somit Voraussetzung für die Übergabe.

**XIV.** Alle Kosten und Gebühren, welche in Zusammenhang mit der Einrichtung dieses Mietvertrages anfallen, sind vom Mieter zu tragen. Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt. Der Mieter erhält eine unbeglaubigte Ausfertigung dieses Mietvertrages. Weitere Vertragsausfertigungen werden auf Verlangen und Kosten des Mieters gestellt.

Linz, den .01.10.2003

Mieter:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Vermieter:

**OÖ. Heimbauverein EUROPAHAUS  
Ziegeleistraße 19, 4020 Linz**